

**Antrag 160/II/2022****KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Geltendes Recht umsetzen - nächtliche Abschiebungen unterlassen**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder der Lan-  
2 desregierung dazu auf, dafür zu sorgen, dass gelten-  
3 des Bundesrecht eingehalten sowie der Koalitionsvertrag  
4 umgesetzt wird und Abschiebungen grundsätzlich nicht  
5 mehr in den Nachtstunden zwischen 21:00 und 06:00 Uhr  
6 stattfinden.

7  
8 **Begründung**

9 Regelmäßig finden in Berlin nächtliche Festnahmen zum  
10 Zwecke von Abschiebungen statt.

11  
12 Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31.  
13 Januar 2022 wurden 645 von 1.126 Festnahmen zwischen  
14 0:00 und 6:00 durchgeführt. Das ergab eine schriftliche  
15 Anfrage aus der Fraktion der Grünen an die Berliner Innen-  
16 verwaltung im Februar 2022. Eine Abschiebung bei Nacht  
17 bedeutet, die Polizei betritt zwischen 21 und 6 Uhr mor-  
18 gens die Räumlichkeiten von Menschen, also Wohnungen  
19 oder Geflüchtetenunterkünften um diese zu durchsuchen,  
20 die gesuchten Menschen zum Packen ihrer Habseligkei-  
21 ten aufzufordern und sie dann zur Abschiebung mitzu-  
22 nehmen. Dieses Vorgehen kann nicht nur unmittelbar für  
23 die Betroffenen traumatisch sein, es stellt darüber hinaus  
24 ein großes Problem in Unterkünften für Geflüchtete dar.

25  
26 Die monate- bis jahrelange Bleibezeit in Erstaufnahme-  
27 einrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften ist von  
28 fehlender Privatsphäre, Kontrolllosigkeit und Unsicher-  
29 heiten geprägt. Regelmäßig mitzubekommen, wie Poli-  
30 zist\*innen mitten in der Nacht die Unterkunft betreten  
31 und Menschen zur Abschiebung mitnehmen, verstärkt  
32 Ängste, psychische Belastungen und Schlaflosigkeit. Be-  
33 troffen sind auch Kinder. Die Angst, die nächste Familie  
34 zu sein, die abgeholt wird, ist groß. Mit dieser Praxis wer-  
35 den Schutzräume für geflüchtete Menschen aufs Gröbs-  
36 te missachtet. Begründet wird das Vorgehen mit Vorga-  
37 ben zu Ankunftszeiten im jeweiligen Zielland. Sowohl zu  
38 dieser Begründung als auch zu nächtlichen Abschiebun-  
39 gen insgesamt ist das Aufenthaltsgesetz eindeutig: Die  
40 Räumlichkeiten einer Person dürfen nachts nur betreten  
41 werden, wenn „Tatsachen vorliegen aus denen zu schlie-  
42 ßen ist, dass die Ergreifung“ des gesuchten Menschen  
43 andernfalls vereitelt werde. Die „Organisation der Ab-  
44 schiebung“ ist ausdrücklich keine solche Tatsache. Auch  
45 sind Spekulationen oder bloße Vermutungen keine Tatsa-  
46 chen. Damit ist das Vorgehen der nächtlichen Abschiebun-  
47 gen nicht nur unverhältnismäßig, sondern es widerspricht  
48 auch Bundesrecht. Migrant\*innen die abgeschoben wer-

49 den sollen, haben selten die Mittel sich juristisch gegen  
50 diesen Rechtsbruch zu wehren. Auch im aktuellen Berli-  
51 ner Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass auf nächtliche  
52 Abschiebungen „verzichtet werden“ solle.